



Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Baugrenze
 - Baufine
 - Flächen für Garagen und Stellplätze
 - Stassenverkehrsflächen
 - Mäusen und Schutzstreifen zwingend
 - Begrenzung öffentliche Straßen und Wege
 - festgesetzte Grundstücksgrenze
 - Grundstücksteilungen sind genehmigungspflichtig
 - vorgeschriebener Baukörper mit festgesetzter Freisichtungs
 - private Fläche mit Einfriederungsverbot
 - öffentliche Grünfläche
 - öffentliche Grünfläche
 - Art der baulichen Nutzung
 - Mass der baulichen Nutzung
- Nebenanlagen**
- Dachform**
- Dachneigung**
- Dachdeckung**
- Dachüberstände**
- Dachbauten**
- Einfriedungen**
- Wasserschutz**
- Grünordnung**
- Hinweis**

Verfahrensrechtliche Vermerke

Der Stadtrat von Eichstätt hat in der Sitzung vom 04.02.1999 die Aufhebung des Bebauungsplans beschlossen, der Aufhebungsbeschluss wurde am 14.07.2000 rechtskräftig beantragt.
Eichstätt, den 25.04.2002

Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes wurde am 25.07.2000 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in einer Bürgerveranstaltung öffentlich dargestellt und erörtert.
Eichstätt, den 25.04.2002

Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

Der Entwurf der Bebauungspläne in der Fassung vom Juni 2000 mit der Begründung in der Fassung vom Juni 2000 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 23.10.2000 bis 22.11.2000 aufgrund des Auslegungsbeschlusses des Stadtrates mit der ersuchten Bekanntmachung vom 13.10.2000 öffentlich ausgestellt.
Eichstätt, den 25.04.2002

Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am 25.04.2002 den Bebauungsplan in der Fassung vom 25.04.2002 gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung zu dem Plan beschlossen.
Eichstätt, den 25.04.2002

Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 BauGB wurde am 05.04.2002 öffentlich beantragt. Der Bebauungsplan mit der Begründung wird seit diesem Tag zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Der Bebauungsplan ist damit nach § 10 BauGB rechtsverbindlich.
Auf die Rechtsfolge der §§ 44 Abs. 5 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
Eichstätt, den 25.04.2002

Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

Stadt Eichstätt
Bebauungsplan Nr. 49
Seidlkreuz-Süd
M = 1/1000

Stadtbaumeister Eichstätt
Marktplatz 11
85072 Eichstätt
Tel.: 08421-6001-38
Fax: 08421-6001-79
bauam@eichstaett.de

Eichstätt, den 11.04.2002